

Parlamentssitzung 22. Juni 2015

Traktandum 7

1507 Interpellation (BDP Köniz) "Transparenz in Sachen Kommissionen der Gemeinde Köniz"

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Die Gemeindeordnung sieht im Artikel 66 die Einsetzung von nichtständigen Kommissionen durch den Gemeinderat und das Parlament vor. Die nichtständigen Kommissionen des Parlaments werden in der Regel im Behördenverzeichnis geführt z.B. Tramkommission oder Pensionskassenkommission, letztere wurde allerdings kürzlich wieso auch immer aus dem Verzeichnis entfernt. Daneben gibt es offenbar diverse nichtständige Kommissionen die durch den Gemeinderat eingesetzt wurden. Diese werden offenbar nicht im Behördenverzeichnis aufgeführt obwohl diese teilweise als Bindeglied zwischen den Behörden und den Bürgern funktionieren sollen.

Wir bitten den Gemeinderat folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche vom Gemeinderat eingesetzten nichtständigen Kommissionen sind per 28.02.2015 aktiv?
2. Welche Aufgaben hat jede dieser einzelnen Kommissionen?
3. Für welche Dauer wird jede dieser Kommissionen eingesetzt?
4. Wie setzen sich diese Kommissionen personell zusammen, welche Interessengruppen oder Parteien sind vertreten?
5. Ist es richtig, dass die Kommissionsmitglieder teilweise zu Stillschweigen verpflichtet werden?
6. Wenn ja, wie stellt sich der Gemeinderat die Meinungsbildung und eine repräsentative Stellungnahme zu einem spezifischen Thema z.B. innerhalb eines Ortsvereins vor?
7. Ist es richtig, dass eine nichtständige Kommission für die obere Gemeinde demnächst eingesetzt werden soll?
8. Wenn ja mit welchen Aufgaben, über welche Dauer und nach welchen Kriterien werden die Mitglieder ausgewählt?
9. Ist der Gemeinderat gewillt sämtliche eingesetzten nichtständigen Kommissionen betreffend Aufgabe, Dauer und Zusammensetzung transparent im Behördenverzeichnis zu führen?

Eingereicht

16. März 2015

Unterschrieben von 23 Parlamentsmitgliedern

Thomas Frey, Stephan Rudolf, Ueli Witschi, Andreas Lanz, Philippe Guéra, Elisabeth Rüeggsegger, Christof Nydegger, Thomas Verdun, Bernhard Lauper, Hans Moser, Stefan Lehmann, Fritz Hänni, Casimir von Arx, Toni Eder, Elena Ackermann, Thomas Marti, Hansueli Pestalozzi, Iris Widmer, Barbara Thür, Erica Kobel-Itten, Stephe Staub-Muheim, Heidi Eberhard, Heinz Nacht.

Antwort des Gemeinderates

1. Welche vom Gemeinderat eingesetzten nichtständigen Kommissionen sind per 28.02.2015 aktiv?

Per 28. Februar 2015 sind zwei vom Gemeinderat gemäss Art. 66 GO eingesetzte nichtständige Kommissionen aktiv:

- „Kommission Köniz/Liebefeld“: Einsetzung mit einem Gemeinderatsbeschluss vom 16. August 2006
- „Kommission Wangental“: Einsetzung mit einem Gemeinderatsbeschluss vom 17. Mai 2006

2. Welche Aufgaben hat jede dieser einzelnen Kommissionen?

Die Aufgaben der beiden nichtständigen Kommissionen sind in den entsprechenden Gemeinde-ratsbeschlüssen festgelegt worden:

Kommission Köniz/Liebefeld

Aufgaben der Kommission Köniz/Liebefeld: „Begleiten von Planungsaufgaben in den Bereichen Siedlung, Landschaft und Verkehr im Raum Köniz und Liebefeld und den angrenzenden Gebie-ten; politische Konsolidierung“.

Im Bericht werden diese noch etwas spezifiziert. Demnach bestehen die Aufgaben der Kom-mission Köniz/Liebefeld darin, die laufenden Planungsarbeiten im Raum Köniz/Liebefeld, na-mentlich die Richtplanung, die Planung Entwicklungsschwerpunkt Köniz/Liebefeld (ESP), Zweckmässigeitsbeurteilungen neuer Verkehrsanlagen, Verkehrsmassnahmen, Naherholung und Landschaft usw. zu begleiten, politisch zu konsolidieren und zuhanden des Gemeinderats Empfehlungen abzugeben. Zudem kann die Kommission bei Bildung von speziellen Projektor-ganisationen einzelne Mitglieder delegieren.

Kommission Wangental:

Aufgaben der Kommission Wangental: „Begleiten von Planungsaufgaben in den Bereichen Siedlung, Landschaft und Verkehr im Wangental und den angrenzenden Gebieten, politische Konsolidierung“.

Auch hier werden die Aufgaben im Bericht noch etwas genauer umschrieben. Die Kommission Wangental wurde eingesetzt, um die laufenden Planungsarbeiten im Wangental, namentlich die Planungen Juch/Hallmatt, Ried/Niederwangen, Wangenbrüggli, Sonnhalde/Thörishaus, Ver-kehrsmassnahmen Freiburgstrasse, Spange Köniz - Wangental, Naherholung und Landschaft usw. zu begleiten, politisch zu konsolidieren und zuhanden des Gemeinderats Empfehlungen abzugeben. Gleich wie bei der Kommission Liebefeld/Köniz wird auf die Möglichkeit der Delega-tion von Mitgliedern hingewiesen, wo spezielle Projektorganisationen errichtet werden.

Der Kommission Wangental sollen zudem neu gewisse zusätzliche Aufgaben im Rahmen der neuen Überbauungsordnung Abbauschwerpunkt Wangental zugewiesen werden, welche das Parlament an seiner Sitzung vom 16. März 2015 einstimmig beschlossen hat. Die entsprechen-de Überbauungsordnung muss vom Volk an der Abstimmung vom 14. Juni 2015 noch genehmigt werden. Gemäss Art. 50 der neuen Überbauungsvorschriften berät und informiert die Kommission Wangental die Behörden als Kommission ohne Entscheidbefugnis und dient als Anlaufstelle für die Bevölkerung in Fragen des Abbauschwerpunkts Wangental.

3. Für welche Dauer wird jede dieser Kommissionen eingesetzt?

Mit der Einsetzung hat der Gemeinderat in den oberwähnten Beschlüssen im Einklang mit Art. 66 Abs. 2 GO die Dauer der Einsetzung für beide Kommissionen an den in der Aufgabenbe-schreibung (siehe Antwort zu Frage 2) festgelegten Auftrag gebunden.

4. Wie setzen sich diese Kommissionen personell zusammen, welche Interessengruppen oder Parteien sind vertreten?

Kommission Köniz/Liebefeld

Zusammensetzung:

Katrin Sedlmayer, Direktion Planung und Verkehr (Vorsitz)
Daniel Feurer, Liebefeld-Leist
Reto Gehri, Ortsverein Köniz
Martin Kocher, Verkehrsgenossenschaft Gartenstadt
Stepie Staub-Muheim, Buchsee-Landorf-Leist
Vreny Vogt, Wabern-Leist
Beat Haari, KMU Köniz
Ruedi Lüthi, Spiegel-Leist
Andres Probst, Ortsverein Schliern

Wählbarkeitsvoraussetzungen:

- Wohn- oder Arbeitsort in Köniz/Liebefeld
- Verwaltungsvertretungen von Bund, Kanton, Gemeinden Bern und Köniz

Kommission Wangental:

Zusammensetzung:

Katrin Sedlmayer, Direktion Planung und Verkehr (Vorsitz)
Christian Balz, FDP
Kathrin Gilgen, Ortsverein Oberwangen
Markus Moser, APW, Präsident
Rudolf Peter, Ortsverein Niederwangen
Barbara Rothen, ÖV Thörishaus, Präsidentin
Marlis Schörlin, GB
Andreas Schürch, APW, Arbeitsgruppenleiter OPR
Roland Steiner, SP
Roland Stöckli, Vertreter IGW
Daniel Krebs, Vertreter SVP

Wählbarkeitsvoraussetzungen:

- Wohn- oder Arbeitsort im Wangental
- Verwaltungsvertretungen von Köniz und Bern

Neben diesen Wählbarkeitsvoraussetzungen hat der Gemeinderat für beide Kommissionen keine zusätzlichen Kriterien festgelegt und auf eine rein parteipolitische Zusammensetzung verzichtet. Bei der Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder hat er primär darauf geachtet:

- dass die Kommission möglichst breit abgestützt ist;
- dass die verschiedenen Ortsteile möglichst angemessen vertreten sind; und
- dass eine optimale Koordination mit und zwischen den verschiedenen Behörden sichergestellt ist.

5. Ist es richtig, dass die Kommissionsmitglieder teilweise zu Stillschweigen verpflichtet werden?

Die Kommissionssitzungen sind nach Art. 7 Abs. 2 GO nicht öffentlich; dasselbe gilt für Diskussionsprotokolle von Kommissionssitzungen. Nach Art. 66 Abs. 4 GO gilt die Geschäftsverordnung des Gemeinderats sinngemäss für alle Kommissionen. Damit gilt für die Kommissionen auch die Schweigepflicht.

6. Wenn ja, wie stellt sich der Gemeinderat die Meinungsbildung und eine repräsentative Stellungnahme zu einem spezifischen Thema z.B. innerhalb eines Ortsvereins vor?

Die Ortsvereine, politische Parteien sowie andere Organisationen und Institutionen können ihre Interessen, Standpunkte und Stellungnahmen zu spezifischen Themen oder Projekten im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen ordentlichen Mitwirkungsverfahren einbringen und damit zum Meinungsbildungsprozess beitragen.

Der Gemeinderat legt zudem grossen Wert darauf, bei grösseren Projekten insbesondere die Ortsvereine rechtzeitig und angemessen zu informieren und einzubeziehen. Als Beispiele können an dieser Stelle die laufende Ortsplanungsrevision, die Sanierung der Kirchstrasse Abschnitt III sowie das Projekt „Neugestaltung Vorplatz Gurtenbahn“ erwähnt werden.

7. Ist es richtig, dass eine nichtständige Kommission für die obere Gemeinde demnächst eingesetzt werden soll?

An einem Informationsaustausch vom 5. Februar 2015 mit Vertreterinnen der Ortsvereine Niederscherli, Oberscherli, Mittelhäusern sowie der IG-Scherli wurde die Frage einer Kommission „Obere Gemeinde“ diskutiert. Bis Ende April 2015 klären die Sitzungsteilnehmenden in ihren Vorständen ab, ob ein Bedürfnis nach einer Kommission der Oberen Gemeinde besteht und welche Personen gemäss den Wählbarkeitsvoraussetzungen darin vertreten sein sollten.

8. Wenn ja mit welchen Aufgaben, über welche Dauer und nach welchen Kriterien werden die Mitglieder ausgewählt?

Von den Aufgaben sowie der Zusammensetzung her soll sich die neue Kommission voraussichtlich an den bereits bestehenden Kommissionen Köniz/Liebefeld und Wangental orientieren. Der Gemeinderat wird über die Einsetzung gemäss Art. 66 GO entscheiden. Eine mögliche erste Sitzung ist für den Herbst 2015 geplant.

9. Ist der Gemeinderat gewillt sämtliche eingesetzten nichtständigen Kommissionen betreffend Aufgabe, Dauer und Zusammensetzung transparent im Behördenverzeichnis zu führen?

Rechtlich ist für die Aufnahme im Behördenverzeichnis nicht die Unterscheidung in ständig oder nichtständig massgebend, sondern ob es sich um eine Kommission mit Entscheidbefugnis handelt oder um eine Kommission ohne Entscheidbefugnis. Nach Art. 10 Abs. 2 Bst. e des kantonalen Gemeindegesetzes sind Kommissionen, die entscheidbefugt sind, Organe der Gemeinde. Nach Art. 7 der kantonalen Gemeindeverordnung führen die Gemeinden ein öffentliches Verzeichnis über ihre Organe; das wird in Art. 9 Abs. 2 GO wiederholt. Im Behördenverzeichnis müssen somit gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen nicht alle Kommissionen aufgenommen werden, sondern nur solche mit Entscheidbefugnis.

Obwohl dies rechtlich nicht zwingend ist, führt die Gemeinde Köniz bisher auch gewisse Kommissionen ohne Entscheidbefugnis im Behördenverzeichnis auf, insbesondere die ständigen Kommissionen nach Art. 65 GO. Die nichtständigen Kommissionen nach Art. 66 GO werden bisher nicht systematisch im Behördenverzeichnis aufgeführt.

Der Gemeinderat ist bereit, in Zukunft auch die nichtständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis im Sinne von Art. 66 GO im Behördenverzeichnis aufzuführen, zusammen mit einer kurzen Beschreibung deren Hauptaufgaben.

Informationen zu diesen Kommissionen können weiterhin auf der Grundlage des Öffentlichkeitsprinzips (Art. 17 Abs. 3 Kantonsverfassung, Art 27 Abs. 1 kantonales Informationsgesetz sowie Art 6 Gemeindeordnung) bei der Gemeinde verlangt bzw. eingesehen werden.

Köniz, 29. April 2015

Der Gemeinderat